Anlage 5

ver.di

Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0
Telefax: 0251 - 9330044

Vorab per Fax
Stadt Rheine
Der Bürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
z. H. HerrnGrottendieck
Klosterstr. 14
48431 Rheine

Datum	25.07.21019
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu/mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Ortskern Mesum

Sehr geehrter Herr Grottendieck,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Öffnung der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass und der damit verbundenen ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Ortskern Mesum am 08. September 2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

Sonntagsarbeit im Einzelhandel bedeutet für die Beschäftigten im Einzelhandel sonntags zu arbeiten und den Ausschluss von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag. Der Besuch von Sportveranstaltungen, Ausflügen mit der Familie usw. sind an diesen Sonntagen für die Beschäftigten des Einzelhandels in Mesum nicht möglich, so dass insofern ins Gewicht fällt, dass die Arbeitszeiten bereits unter der Woche sehr stark ausgedehnt sind.

Wenn andere am Samstagnachmittag schon Fußballspiele verfolgen können, müssen die Beschäftigten des Einzelhandels häufig noch arbeiten. Deshalb hat die Bezirkskonferenz des ver.di Bezirkes Münsterland die beiliegende Resolution verabschiedet, mit der wir uns einmütig gegen weitere Sonntagsarbeit und Ladenöffnung am Sonntag aus politischen Gründen aussprechen.

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen." Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist auf's Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung." Am Ende arbei-

Internetadressen.
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

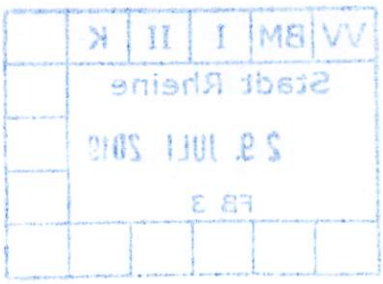
VV
BM
I
II
K
Stadt Rheine
23. JULI 2015
FB 3

ten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Ich gehe davon aus, dass nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für den Ortskern Mesum am 08. September 2019 uns die beschlossene Verordnung übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 - Handel

G. Beuing

Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-

Resolution der Bezirkskonferenz des ver.di Bezirkes Münsterland

Lasst den Sonntag in Ruhe!

An Sonntagen soll mehr gearbeitet werden. So hat es der Landtag NRW mit den Stimmen von CDU, FDP und AFD mit dem neuen Ladenöffnungsgesetz beschlossen. Statt ihre Freizeit mit der Familie und Freunden zu verbringen, sollen die Beschäftigten des Einzelhandels auch am Sonntag in den Geschäften stehen – in der Woche von Montag 0 Uhr bis Samstag 24 Uhr und innerhalb einer Gemeinde an bis zu 16 Sonntagen. Das neue Gesetz soll die Konkurrenz zwischen den Städten und Gemeinden, zwischen den Einzelhandelsunternehmen „entfesseln".

Diesen Angriff auf die Freizeit der Beschäftigten im Einzelhandel weisen wir zurück! Die Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist ein Angriff auf die Rechte der Beschäftigten im Einzelhandel. Nur ein gemeinsamer freier Sonntag ist ein „Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen", wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Ohne gemeinsamen freien Sonntag kein gemeinsamer Familienausflug, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine gemeinsamen Unternehmungen mit Kolleginnen und Kollegen, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine Teilhabe an kulturellen, politischen und gewerkschaftlichen Angeboten am Sonntag

Der freie Sonntag ist nicht vom Himmel gefallen. Er ist das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Kampf musste gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, ihre Maschinen dauernd laufen zu lassen, damit ihre Investitionen möglichst hohen Profit abwerfen. Auch im Einzelhandel musste dieser Kampf geführt werden, denn auch hier ist das Interesse der Unternehmer, die Geschäfte möglichst lange zu öffnen, nicht im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wenn das Verbot der Sonntagsarbeit heute Bestandteil unserer Verfassung ist, dann ist das auch das Ergebnis dieses Kampfes. Das mühsam Erreichte werden wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir werden den freien Sonntag verteidigen.

Wir wissen: mehr Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist nur der erste Schritt. Die Ladenöffnungszeiten stehen schon lange als Symbol für eine Politik des schrankenlosen Wettbewerbs. Mehr Sonntagsarbeit soll auch in allen anderen Bereichen des Arbeitslebens durchgesetzt werden. Deshalb müssen die Angriffe auf den freien Sonntag im Einzelhandel auch von den Gewerkschaften gemeinsam zurückgewiesen werden. Wenn in den Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntag debattiert wird, dann heißt es oft: Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.

Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung." Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Mit dem Bürgerbegehren und dem Bürgerentscheid vor zwei Jahren, den der ver.di Bezirk Münsterland gemeinsam mit der Initiative „Freier Sonntag Münster" durchgeführt hat, haben die Münsteranerinnen und Münsteraner erreicht, dass sie diese Kirchturmpolitik ablehnen.

Deshalb werden wir den freien Sonntag verteidigen. Wir rufen die Städte und Gemeinden auf, diese kurzsichtige ideologische Politik nicht mitzumachen. Wir fordern den Landtag auf, das neue LÖG zurück zu nehmen.

Diese Resolution geht an die Fraktionen der Städte und Gemeinden im Münsterland.

Münster den 28.10.2018

V.i.S.d.P.:
Jutta Schultz, Bezirksgeschäftsführerin ver.di Bezirk Münsterland, Johann-Krane-Weg 16,
48149 Münster

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen - Münsterland

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Rheine
Herrn Grottendieck
48427 Rheine

Vorab per Fax: 05971 939 8325

LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 01.07.2019
Ihr Zeichen: FB 3/ 32gr
Hier: verkaufsoffene Sonntage

Münster, 26.07.2019
vkoSO 010719-1-ek

Sehr geehrter Herr Grottendieck,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 01.07.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Das geänderte Ladenöffnungsgesetz NRW ist Ende März 2018 in Kraft getreten und lässt nunmehr maximal acht Verkaufsöffnungen an Sonn- oder Feiertagen für maximal 5 Stunden ab 13:00 Uhr pro Verkaufsstelle zu. Voraussetzung ist, dass die Verkaufsöffnung im öffentlichen Interesse liegt, wofür das Gesetz einige Beispiele aufführt.

Das für Mesum geplante Dorffest für den 08.09.2019 bietet ein interessantes Konzept, das aus unserer Sicht geeignet ist, die Vielfalt des Ortsteiles darzustellen. Die Kombination mit der auch von uns unterstützten Aktion „Heimatshoppen" passt gut und fügt sich sehr gut in die Veranstaltung ein. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass aufgrund der Vielfalt der Darbietungen der verkaufsoffene Sonntag sich lediglich als Ergänzung/Annex zur eigentlichen Veranstaltung darstellt. Entsprechend nimmt die Verkaufsfläche auch viel weniger Raum ein als die Veranstaltung selbst.

Ich gehe von einer Öffnungszeit von 13:00 bis 18:00 Uhr aus. Dagegen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bitte lassen Sie uns die Verordnung nach deren Erlass durch den Rat der Stadt Rheine zukommen.

Mit freundlichen Grüßen
Karin Eksen
Karin Eksen
Geschäftsführerin

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Grottendieck, P.

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 13:05
An: Grottendieck, P.
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen / Rheine-Mesum

Sehr geehrter Herr Grottendieck,

gegen die geplante Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

HWK
HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

www.handwerk.de

Evangelischer Kirchenkreis
Tecklenburg

KREISDEKANAT
STEINFURT
KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM MÜNSTER

Kreisdekanat Steinfurt | Nikomedesstr. 2 | 48565 Steinfurt

Stadt Rheine
Fachbereich Recht Ordnung
z.H. Herrn Grottendieck
Klosterstraße 14
48431 Rheine

VV | BM | I | II | K
Stadt Rheine
24. JULI 2019
FB 3

Nikomedesstraße 2
48565 Steinfurt
Fon 02552 70222-0
Fax 02552 70222-19

kd-steinfurt@bistum-muenster.de
www.kreisdekanat-steinfurt.de

Ansprechpartner
Matthias Kaiser

22.07.2019

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen
Dorffest in Rheine-Mesum am 08.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Grottendieck,

mit Ihrem Schreiben vom 01.07.2019, hier eingegangen am 22.07.2019, teilen Sie uns mit, dass die Werbegemeinschaft Mesumer Kaufleute e.V. einen Antrag für das Dorffest am 08.09.2019 eingereicht hat und bitten um eine Stellungnahme gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW.

Grundsätzlich betrachten wir den Sonntag als einen zentralen Tag der Ruhe zur religiösen und geistigen Orientierung, der die gesellschaftlich wichtigen Möglichkeiten des Innehaltens und des christlichen Gedenkens und Feierns bietet. Dieser bedeutsame und wesentliche Charakter des Sonntags, der auch in besonderer Weise unter dem Schutz des Grundgesetzes steht, sollte erhalten bleiben.

Deshalb ist es aus unserer Sicht sinnvoll und richtig, wenn das LÖG NRW die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen begrenzt, wenn vor Ort mit Sorgfalt geprüft wird, was wirklich den Menschen und dem Gemeinwohl dient und wenn die Anzahl der nach LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird.

Beim beantragten Dorffest in Rheine-Mesum 08.09.2019 sind u.a. zahlreiche örtliche Vereine und Gruppierungen beteiligt. Wir begrüßen es, wenn solche Anlässe mit gemeinschaftsstiftendem bürgerlichen Engagement einhergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Kaiser
Geschäftsführer

Evangelischer Kirchenkreis
Tecklenburg

Ev. Kirchenkreis Tecklenburg • Sonnenwinkel 1 • 49545 Tecklenburg

Stadt Rheine
Herrn Grottendieck
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Der Superintendent
André Ost
Tel.: 05482 68-381
Fax: 05482 68-160
andre.ost@kk-ekvw.de

Tecklenburg, 10. Juli 2019

Verkaufsoffene Sonntage
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen - Dorffest in Rheine-Mesum am 08.09.2019

Sehr geehrter Herr Grottendieck

mit Schreiben vom 01.07.2019 informierten Sie uns über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Dorffest mit Biathlon-Event am 08.09.2019 in Rheine-Mesum.

Sie haben uns zu einer Stellungnahme aufgefordert. Hierzu möchten wir uns in folgender Weise äußern:
Für die Veranstaltung sehen wir die Voraussetzungen für eine Freigabe im Sinne der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des LÖG NRW im Hinblick auf die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung, des engen räumlichen Bezugs, eines zu erwartenden Besucherstroms sowie des angemessenen Größenverhältnisses zwischen Verkaufsfläche der Ladenlokale und der Veranstaltungsfläche erfüllt.

Aus Sicht der Evangelischen Kirche möchte ich grundsätzlich darauf hinweisen, dass der Sonntag ein verfassungsrechtlich geschützter Tag ist. Das hat seinen guten Grund. Der Sonntag dient als Unterbrechung des Alltags in der Gesellschaft zutiefst humanen Zielen. Er ermöglicht Familien gemeinsame freie Zeit und soll der Erholung dienen.

Der gemeinsame Sonntag stellt zugleich ein kulturelles Erbe dar, das angesichts der sich beschleunigenden Wandlungsprozesse mit allen z.T. erheblichen Anforderungen an die Menschen besonderer Aufmerksamkeit und Pflege bedarf. Für die Evangelische und Katholische Kirche ist der Sonntag zugleich Tag des öffentlichen Gottesdienstes, zu dem sich die Gemeinde versammelt.

Daher sollte von den gesetzlichen Möglichkeiten, verkaufsoffene Sonntage in begrenzter Zahl einzurichten, nur unter Beachtung der Gesichtspunkte des Sonntagsschutzes Gebrauch gemacht werden.

Ich wünsche dem Rat eine verantwortliche Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen

André Ost, Superintendent

Bankverbindung
KD-Bank eG Dortmund
BLZ 350 601 90
Konto 200 667 2020
BIC GENODED1DKD
IBAN DE25 3506 0190 2006 6720 20

Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg
Superintendentur
Sonnenwinkel 1
49545 Tecklenburg
Telefon (0 54 82) 68-380

www.kirchenkreis-tecklenburg.de

IHK Nord Westfalen

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Rheine
FB Recht und Ordnung
Herrn P.Grottendieck
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

10. Juli 2019

Anhörung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
hier: Antrag verkaufsoffene Sonntage in Rheine
Ihr Schreiben vom 01. 07. 2019; Ihr Zeichen: FB 3 / 32 gr

Sehr geehrter Herr Grottendieck,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Rheine.

In der Stadt Rheine ist folgender Sonntag zur Freigabe beantragt:

im Ortsteil Mesum

- **„Dorffest mit Biathlon-Event“**

  am Sonntag , 08. 09. 2019 für den Mesumer Kernbereich
  in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Freundliche Grüße

Johannes H. Höing